

**Beiblatt zur Broschüre  
„Kollektivverträge für das Gewerbe der  
Arbeitskräfteüberlassung Jänner 2025“**

**Korrektur zu Dokument II**

**Hinweis auf Druckfehler:**

In der Broschüre „Kollektivverträge für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, Jänner 2025“ sind im Dokument „Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung, 1. Jänner 2025“ die Beträge in § 10 Reiseaufwandsentschädigungen (Seiten 83 und 84) falsch angegeben. Die richtigen Beträge lauten wie folgt (wie in der online KV-Version):

Reiseaufwandsentschädigungen:

- Taggeld gem. § 10/2b): € 9,71
- Taggeld gem. § 10/2c): € 23,03 bzw. € 20,92
- Taggeld gem. § 10/2d): € 27,43 bzw. € 23,03
- Nächtigungsgeld gem. § 10/2f): € 15,59

Der Text der betreffenden Bestimmungen des § 10 Reiseaufwandsentschädigung lautet daher richtig wie folgt:

„2. Reiseaufwandsentschädigung:

- b) Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden gebührt ein Taggeld von € 9,71.
- c) Bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden - einschließlich Wegzeit, ausschließlich Mittagspause - gebührt ein Taggeld in Höhe von € 23,03.  
Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bauhilfsgewerbe, die den Berufsgruppen bzw. Berufszweigen Beton- und Zementwarenerzeuger, Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, Verleiher von Baumaschinen, Frisch- (Fertig-) Betonherstellung, Sand-, Kies- und Schottererzeuger, Pflasterer, Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer angehören, gilt:  
Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden - einschließlich Wegzeit, ausschließlich Mittagspause - gebührt ein Taggeld in Höhe von € 20,92.
- d) Bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden und wenn die Beschäftigung außerhalb des Dienstortes (Z 1 lit. b) eine Nächtigung außer Haus erfordert, gebührt ein Taggeld in der Höhe von € 27,43. Das Taggeld ist erstmalig für den Tag der Hinreise zu bezahlen, und zwar in der Höhe von € 27,43, wenn die Abreise vom Dienstort fahrplanmäßig vor 12 Uhr, eine Aufwandsentschädigung von € 23,03, wenn die Abreise ab 12 Uhr erfolgt. Für den Tag der Rückreise wird ein Taggeld von € 23,03 bezahlt, wenn der Arbeitnehmer am Dienstort fahrplanmäßig vor 17 Uhr ankommt, ein Taggeld von € 27,43, wenn die Ankunft ab 17 Uhr erfolgt.

*f) Nächtigungsgeld:*

*Wenn die Beschäftigung außerhalb des ständigen Betriebes - einschließlich Reisen - eine Nächtigung außer Haus erfordert, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Nächtigungsgeld, wenn vom Arbeitgeber nicht in angemessener Weise die Nächtigung ermöglicht wird. Das Nächtigungsgeld gebührt in der Höhe von € 15,59.“*